

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

31.5.1873 (No. 126)

Badischer Beobachter.

Büreau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

N^{o.} 126.

Erscheint täglich (Montag ausgen.)
Preis 1 fl. 18 kr., durch die Post bezogen
1 fl. 52 kr. vierteljährlich.

Samstag, 31. Mai

Insertionsgebühr:
die gespaltene Petitzeile oder deren
Raum 4 Kreuzer.

1878.

Für den Monat Juni laden wir zu zahlreichem Abonnement auf den Badischen Beobachter ergebenst ein.

C Schweizerische Presszustände.

Von einem Protestanten.

In allen Kreisen, in welchen man noch Sinn für Religion und christliche Sitten beibehalten hat, bricht sich die Ansicht immer mehr Bahn, daß es Angesichts der gegnerischen Presse Pflicht sei, mit mehr Energie zur Belebung und Verbreitung der Zeitschriften zu wirken, die nicht in die Lobhudelei der liberalen (!) Machthaber einstimmen. So ist es in der Schweiz, so in Württemberg.

In Zürich versammelte sich vor kurzem die kantonale Section des evangelisch-kirchlichen Vereins. Nach einem trefflichen Vortrage des Herrn Meyer, Direktor der Rettungsanstalt Freienstein, über die Vorzüge des biblischen Christenthums vor der neuen sog. liberalen Religion, war es besonders das zweite Tractandum, welches auch für weitere Kreise ein Interesse hat, auf das wir näher eingehen. Es handelt sich um die Gründung eines großen religiös-politisch-conservativen Blattes. Herr Pestalozzi, Diakon am Grossmünster, sprach in seinem Referat von der hohen wichtigen Aufgabe der Presse, aber auch von der traurigen Versumpfung, die sich leider auf diesem Gebiet zeigt. Er schilderte den Zustand der Tagespresse, zeigte an Beispielen ihre Verlogenheit, sobald die Wahrheit nicht in ihr System paßt, und gesteht offen, daß die katholischen Blätter der sog. ultramontanen Richtung eine entschieden würdigere Sprache sprechen, auch nie die evangelische Confession schmähren, wie dies von Seite der liberalen Blätter täglich geschieht. Leider sei zwischen radikalen und liberalen Blättern kein Unterschied; die einen reden mehr für die Besitzlosen, die andern für die Besitzenden, in religiösen Fragen sind sie gleich gesinnt, gleich der Wahrheit feindlich. Die Reclame für die liberale Reform, den Ultrakatholicismus, den Protestantenverein ist großartig. Was nicht in ihren Kram paßt, wird verläumdelt oder todgeschwiegen. Das Bedürfnis sei durch die ganze Schweiz tief empfunden, ein großes Blatt zu besitzen, welches auf dem Boden des gläubigen Christenthums stehe. Doch sind bedeutende Schwierigkeiten vorhanden, und nicht die kleinste sei die Sucht zu tadeln und immer zu nergeln, die meist bei Leuten positiver Richtung ange-

troffen werde. Manche der liberalen Blätter werden von verunglückten Existenzen redigirt; wir sind in den Anforderungen an einen Redakteur zu ängstlich. Redner macht nun weitere Vorschläge, und es steht zu erwarten, daß die bald stattfindende Generalversammlung in Bern die Sache zu einem guten Ende bringen wird.

Auch in Stuttgart wird am 27. Mai in der Saale der evangel. Gesellschaft eine Versammlung gläubiger Christen stattfinden, deren Zweck ein gleicher ist, und in der die Gründung einer neuen Zeitung oder die Unterstützung der in Augsburg erscheinenden „Süddeutschen Reichs post“ besprochen werden wird.

Bezugnehmend auf den Artikel in Nr. 118 des Beobachters kann ich aus eigener wiederholter Wahrnehmung das Gesagte bestätigen. Doch wird der evangelische Pfarrer, der dem Kinderhandel vorsteht, glücklicherweise eine Ausnahme sein, und die meisten Geistlichen eifern mit Recht gegen diese Unsitte. Ähnliches geschieht auch hier!

Vollkommen richtig ist, daß die freisinnigen Geistlichen meist leere Kirchen haben, während z. B. in der Stadt Zürich die wenigen gläubigen Geistlichen ein zahlreiches Auditorium versammeln. Ausnahmen gibt es nun allerdings, z. B. Pfr. Lang, der durch das „Pikante“ seiner geistlichen Vorträge eine Zeit lang eine ziemliche Anziehungskraft ausübte. Daß sie aber eine dauernde sein wird, möchten wir bezweifeln. In andern Orten hat er und manche seiner liberalen Gesinnungsgeoffenen einen nicht unansehnlichen Theil seiner Gemeinde hinausgedrängt und leider allerlei Secten in die Arme getrieben.

Wie die „Liberalen“ die Freiheit verstehen, beweist die neuliche willkürliche gegen den Wunsch der Gemeinde versägte Abhebung des gläubigen Pfarrers an der sog. Waisenhauskirche, trotz der Einsprache der gewiß auch liberalen geistlichen Oberbehörde.

Der Prozeß gegen die Steinbacher Angeklagten.

(Anz. f. St. u. L.)

Am Nachmittag des 31. Januar d. J. hatten einige hundert Katholiken, Männer, Weiber und Kinder das Rathhaus in Steinbach umstellt, um dem von der kath. Kirche abgefallenen Professor Michaelis den Zugang zu demselben zu verstopfen, der dort den Mitgliedern der neuen Sekte Vortrag halten wollte; sie glaubten dazu berechtigt zu sein, da

sie wußten, daß das Gemeindehaus dem preussischen Agitator nicht vom gesammten Gemeinderathe, sondern nur vom Bürgermeister und einem Rathsgliede bewilligt worden war. Wir haben seiner Zeit ausführlich über die Vorgänge jenes Nachmittags berichtet. Die liberale Presse erhob ein ungeheures Wuthgeschrei und forderte mit Ungeflüm, daß der „eiserne Arm“ des Gesetzes die „Aufrührer“ treffe, ja man hätte es nicht ungerne gesehen, wenn den Steinbachern Executionstruppen gegeben worden wären. Die Untersuchung wurde auch wirklich eingeleitet, deren erstes Ergebnis darin bestand, daß 5 Personen von dem Schöffengerichte zu Bühl am 1. Mai d. J. wegen „groben Unfugs“ zu je 2 Thalern Strafe verurtheilt wurden, wie bereits gemeldet wurde. Am 26. Mai wurden nun die am meisten Gravirten von der Strafkammer des Kreis- und Hofgerichts Offenburg abgeurtheilt. Auf der Angeklagtenbank saßen 1) Franz Höll, 50 Jahre alt, Landwirth, 2) Karl Wäldele, 40 Jahre alt, Gemeinderath, und 3) Fidel Höll, 51 Jahre alt, Landwirth, sämmtliche von Steinbach; die beiden ersten waren angeklagt wegen Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt, der letztere wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung. Präsident des Gerichtshofes war Hr. Kr.-G.-R. Eiselein, als Staatsankläger amtele Hr. Oberstaatsanwalt Schäfer, als Vertheidiger sämmtlicher Angeklagten Hr. Anwalt Marbe von Freiburg. Die Angeklagten machen nicht den Eindruck gewaltthätiger Ruhestörer, sondern schlichter friedlicher Landleute.

Franz Höll wird beschuldigt, er habe dem Gendarm Henninger das Gewehr zu entreißen gesucht, wodurch er gegen § 113 des R.-St.-G.-B. gefehlt habe.

§ 113. Wer einem Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

Franz Höll gab nun über das ihm zur Last gelegte Vergehen ungefähr Folgendes an: An jenem Nachmittage habe er sich auch unter der Volksmenge vor dem Rathhause befunden und sei gerade bei dem Gendarmeriewachtmeister Fitz und Gendarm

Verschiedenes.

München, 23. Mai. An den reizenden Ufern des Starnberger Sees wurde gestern leider ein schweres Verbrechen verübt. Der pensionirte Hauptmann Fürst, der sein bei Lühing liegendes Landgüthen vor einigen Tagen verkauft hatte, wurde von einer Kugel durchbohrt schwer verwundet im Walde gefunden, und zwar, wie es heißt, mit einem Blatt Papier, auf welchem er die Käufer seines Gutes als seine Mörder bezeichnet hatte. In Folge dessen ist es denn auch noch gestern gelungen, einen oder, wie andererseits versichert wird, zwei der Verbrecher, die Gebrüder Seel aus Horb bei Lichtenfels, festzunehmen und der Justiz zu überliefern, der dritte ist flüchtig. Der Schwerverwundete soll mit den drei Käufern des Gutes eine Fahrt gemacht, und während der Fahrt einer derselben einen Revolver auf ihn abgefeuert haben. Wohl in der Meinung, daß Fürst bereits todt sei, ließen sie ihn in einem nahen Walde liegen. Als Beweggrund zu diesem schweren Verbrechen glaubt man annehmen zu dürfen, daß die Kaufsumme für das Gut noch nicht ausbezahlt war, Fürst aber das dieselbe quittirende notarielle Protokoll bei sich trug, und die Verbrecher sich in den Besitz desselben setzen wollten.

— Große Heiterkeit, der sich selbst die Würde des hohen Gerichtshofes nicht ganz entwenden konnte, rief am 18. d. M. vor dem Berliner Stadtgericht ein Proceß gegen die „Tribüne“ nach. Besagtes Blatt übernahm in seiner Nr. 25 vom 27. Februar c. eine „Lasker-Anekdote“ aus der Wiener „Deutschen Zeitung“, welche in drolliger Weise die Fährlichkeiten

einer Reichstags-Candidaten-Reise schildert. Als Lasker im Herzogthum Meiningen candidirte, kam er u. A. in das Städtchen E., „wo Fuchs und Gase sich gute Nacht sagen“. Der Oberbürgermeister ließ es sich nicht nehmen, den „gefeierten Mann“ würdig zu empfangen. Lasker wurde in den Gasthof zum goldenen Stern, von da auf die Regalbahn, in die Ressource, auf das Schützenhaus und Gott weiß wohin geschleppt, überall gehörig angetoastet, und als schließlich am trauten Stammtisch die Stöpsel knallten, wagte der Herr Oberbürgermeister die schüchterne Frage, ob denn wohl der Berliner Oberbürgermeister auch so viel zu thun habe wie er. Lasker soll darauf ein vollgültiges Zeugniß seiner hohen staatsmännischen Begabung mit der Antwort gegeben haben, das könne er nicht genau sagen, dürfte jedoch bestimmt versichern, der Oberbürgermeister von Berlin habe „viel mehr Gehalt“ als sein Colleague in E. Am andern Morgen, als die Freunde des Stadtregenten ihn beim Kagenjammer-Frühstück mit der doppelzüngigen Antwort conjonirten, wurde er fuchswild, und sicher hätte er als ehemaliger forscher Jeneuser Corpsburche Lasker gefordert, wenn dieser nicht schon der Stadt den Rücken gelehrt hätte. Unter bewandren Umständen blieb dem Oberbürgermeister Dr. Schmid von Eisfeldt nichts weiter übrig als die Schnurre auf sich zu beziehen und die Bestrafung des Redacteurs der „Tribüne“, Bernhardt, „nach der Strenge des Gesetzes“ zu beantragen; außerdem forderte er aber auch noch eine Privatbuße von mindestens 1200 Thlr. ein, „für deren sachgemäße Verwendung er Sorge tragen werde“, weil nach seiner Meinung der Artikel nur zu dem Zwecke veröffentlicht worden sei, um seine Candidatur für den Oberbürgermeister-

Posten einer größern Stadt zu hintertreiben, wodurch seine Existenz aufs äußerste gefährdet werde. Der Staatsanwalt pflichtete der Ansicht des Oberbürgermeisters hinsichtlich der Beleidigung bei und beantragte eine Geldbuße von 100 Thlr., da, wie aus einer eingesehenen Nummer der „Illinois-Staatszeitung“ hervorgehe, die „Lasker-Anekdote“ bereits die Reise um die Welt zurückgelegt habe. Der Gerichtshof erkannte jedoch nur auf 25 Thlr. Geldbuße und wies die Forderung der Privat-Entschädigung mit dem Bemerkten ab, ein solches Verlangen könne bei einer Verurtheilung auf Grund des § 37 des Preßgesetzes nicht geltend gemacht werden.

— Seinen sieben Söhnen hat Professor v. Liebig in München eine Million hinterlassen. Es ist ein seltenes Beispiel, daß ein Gelehrter durch seine Wissenschaft solche Schätze sammelt.

Bremen, 24. Mai. Bei dem Festmahl, welches die Stadt Bremen dem nach Wilhelmshaven fahrenden Reichstage gab, lag neben jedem Couvert ein Päckchen Cigarren mit der Etiquette:

„Der Gott, der Tabak wachsen ließ,
Wollt' nicht, daß hohe Steuern
Das Beste aus dem Paradies
Dem deutschen Volk vertheuern.
Mein Inhalt macht Euch sonnenklar
Die höchste Staatskunst offenbar;
O jorgt dafür, daß Jedermann
Auch etwas Gutes rauchen kann.“

Henninger gestanden; der letztere wollte eine Gasse machen für den sich nahenden Zug der Altkatholiken, habe sein Gewehr mit beiden Händen horizontal vor sich gehalten und mit demselben gerade aus und nach beiden Seiten unter die Leute, bei denen auch Weiber und Kinder sich befanden, gestoßen. Das sei gefährlich geworden und da habe er, Fr. Höll, mit einer Hand den Kolben des Gewehres gehalten und habe gesagt: „Vieher Mann, thun Sie Ihr Gewehr zurück, es könnte sonst nicht gut gehen.“ Der Wachtmeister habe auch alsbald dem jungen Gendarm befohlen, sein Gewehr auf die Schulter zu hängen.

Gendarm Henninger stellt in Abrede, daß er mit seinem Gewehre gestoßen habe, er habe sich bloß die Leute vom Leib halten wollen; Fr. Höll habe ihm sein Gewehr mit beiden Händen entreißen wollen, was er nur durch Kraftanstrengung verhindert habe. Polizeidiener Tressel und Wachtmeister Fig wollen gehört haben, daß Henninger gerufen habe: lassen Sie mein Gewehr los, und Fr. Höll habe dann gesagt, ich lasse es nicht los. Als der Polizeidiener darnach sich umgeschaut, sah er von dem Vorgange schon nichts mehr, er sah gar nicht mehr, daß Höll die Hand am Gewehr des Gendarmen hatte. Am genauesten berichtet über den Vorgang ein Bäcker in Bühl, Namens Hermann (Peter? wir haben den Namen nicht genau verstanden), der als Altkatholik nach Steinbach gekommen war, um den Michelis zu hören. Er will gesehen haben, wie Höll dem Henninger das Gewehr habe entreißen wollen, beide hätten mit einander an demselben hin- und hergezerrt. Wenigstens 6—8 Steinbacher Bürger erzählen den Vorgang im Wesentlichen gerade so, wie Franz Höll ihn geschildert hatte.

Der Verteidiger Marbe sucht geltend zu machen, daß hier der § 113 des R. St. G. B. durchaus nicht angewendet werden könne. Die Gendarmen seien nicht zur Vollstreckung von Gesetzen, Anordnungen und Befehlen der Verwaltungsbehörden nach Steinbach gekommen, sondern sie seien gekommen, um dem Agitator Michelis den Weg zum Rathhause zu bahnen; dazu seien doch die Gendarmen nicht da, um Altkatholiken, die unbefugter Weise in ein Rathhaus eindringen wollen, den Weg zu bahnen. Sie seien wohl für den Fall geschickt worden, daß Ausschreitungen stattfinden sollten; solche hätten aber nicht stattgefunden; es sei den Gendarmen auch gar nicht eingefallen, etwas Anderes zu thun, als Platz für Michelis zu machen. Als dieser auf den Eintritt in's Rathhaus verzichtete, hätten sich auch die Gendarmen zu den Altkatholiken in's Wirthshaus zurückgezogen und hätten mit denselben gegessen und getrunken.

Die Gendarmen seien also nicht in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes gewesen, seien auch durchaus nicht befugt gewesen, von ihren Waffen Gebrauch zu machen. Das Gendarmengesetz gebe ganz genau die Fälle an, in denen der Gendarm von seinen Waffen Gebrauch machen dürfe; keiner dieser Fälle liege hier vor. Der Wachtmeister habe das auch selbst eingesehen und deshalb dem jungen Gendarmen alsbald befohlen, das Gewehr wieder umzuhängen.

Da also die Gendarmen nicht in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes gewesen, Fr. Höll den Gendarm nur vom unbefugten Gebrauch der Waffe habe abhalten wollen, um Unglück zu verhüten, da ja leicht das etwa geladene Gewehr hätte sich entladen können, beantragte er die Freisprechung des Fr. Höll.

Der Gerichtshof theilte nicht die Anschauungen des Verteidigers und verurtheilte den Franz Höll in eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie zur Tragung der Hälfte sämtlicher Kosten. In den Entscheidungsgründen wurde gesagt, daß das Gericht den Aussagen des Gendarmen und des Bäckers Hermann mehr Gewicht beilege, als denen der Entlastungszeugen, wenn diese auch an der Zahl mehr seien, da sie ja zu den Ungehorsamen gehörten, die auf die Aufforderung den Platz nicht verlassen hätten. Die Gendarmen hätten jedenfalls in gutem Glauben gehandelt.

II. Gemeinderath Karl Wäldele ist angeschuldigt, dem Bezirksrath Kühn gegenüber geäußert zu haben: „Es soll's nur Eimer probiren, auf's Rathhaus zu gehen, da werdet ihr sehen, was es gibt.“ So hatte Bezirksrath Kühn in der Voruntersuchung zu Protokoll gegeben; da er sich heute aber selbst nicht mehr erinnerte, daß Wäldele jene Drohung gebraucht habe, auch kein einziger Zeuge dieselbe gehört hatte, so wurde Wäldele freigesprochen, aber zugleich zur Tragung des vierten Theiles der Kosten verurtheilt.

III. Fidel Höll ist angeschuldigt, gesagt zu

haben: „Eher wird ganz Steinbach niedergebrannt, als daß Michelis auf's Rathhaus darf.“ — Der Oberstaatsanwalt erkennt hierin ein Vergehen gegen §. 126 des R. St. G. B., der also lautet:

§. 126. Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr gestraft.

Der Angeklagte sagt über den Vorgang etwa Folgendes: Sternewirth Fleischer habe ihn und noch einige Männer in das Haus des Gemeindecassiers Hud gerufen und habe sie im Hause bereben wollen, sie sollen doch ihren Einfluß aufwenden, daß die Menge ihren Widerstand aufhebe und die Altkatholiken auf's Rathhaus lasse. Er, der Angeklagte, habe erwidert, Michelis könne ja seine Rede im Sternen halten, da habe Niemand etwas dagegen, aber auf's Rathhaus dürfe derselbe nicht. Darauf Sternewirth Fleischer: Michelis ist ein vom Staat angestellter Professor, wenn ihr ihn nicht auf's Rathhaus lasset, so kann das schlimme Folgen haben, ihr könnt heute Nacht noch Militär bekommen und so ganz Steinbach unglücklich machen. Auf diese Drohung habe nun er, der Angeklagte gesagt: und wenn wir auch Soldaten bekommen, ja, wenn ganz Steinbach niedergebrannt wird, wir lassen den Michelis doch nicht ins Rathhaus.

In der Verhandlung stellt nun Fleischer die Sache so dar, als habe Fidel Höll zuerst vom Niederbrennen Steinbachs geredet und erst dann habe er (Fleischer) von der Möglichkeit gesprochen, daß Militär kommen könne u. Auf die Frage des Präsidenten, welchen Eindruck die Aeußerung Höll's auf ihn gemacht habe, entgegnete Fleischer: er habe sie für unüberlegtes hitziges Geschwätz gehalten, das keine weitere Folge habe; F. Höll sei ein braver ehrlicher Mann, den er schon lange kenne, wie die Steinbacher überhaupt brave Leute seien; sie ließen sich eben nur als blinde Werkzeuge gebrauchen; alles Elend in Steinbach lasse sich auf eine Quelle zurückführen, von der aus seit etwa 17 Jahren das Volksleben vergiftet werde. Auf die Frage des Verteidigers, ob er diese Quelle nicht nennen wolle, antwortete Fleischer: Nein, das behalte ich vorerst für mich.

Ungefähr 8 Männer, welche Zeugen des Gesprächs im Hud'schen Hause waren, schilderten dasselbe genau so, wie der Angeklagte selbst es gethan hatte, so daß Fleischer mit seiner Aussage ganz allein stand.

Der Herr Oberstaatsanwalt erklärte, daß ihm die Darstellung Fleischers, den er für einen unbefangenen gebildeten Mann halte, wahrscheinlicher sei, als die der übrigen Zeugen. Des Weiteren erklärte er, wenn auch Fidel Höll selbst Steinbach nicht habe in Brand stecken wollen, so liege durch diese Androhung doch eine Störung des öffentlichen Friedens vor; der öffentliche Friede sei nämlich schon gestört, wenn ein Theil der Einwohnerschaft in Folge einer Drohung fürchten müsse, daß der Schutz der Gesetze nicht mehr für sie vorhanden sei. Die Aeußerung Höll's hätte auch andere erregte Leute verleiten können, die Drohung auszuführen. Der Verteidiger führte aus, daß die Aeußerung des Angeklagten sich psychologisch nur in dem Zusammenhang erklären lasse, welchen derselbe selbst angegeben, und den die Entlastungszeugen bestätigt hätten. Fidel Höll sei ein seiner Kirche treu ergebener Mann; er habe es für ein großes Unglück betrachtet, daß Michelis in Steinbach Spaltung hervorgerufen wolle; Sternewirth Fleischer habe demselben gesagt, daß Militär nach Steinbach komme, daß Elend entstehe, wenn man Michelis nicht machen lasse und darauf habe er psychologisch ganz richtig erwidert: und wenn ihr uns auch Executionstruppen auf den Hals schicket, ja, wenn ihr noch mit Ärgerem kommet, so daß selbst ganz Steinbach durch euch in Brand gesteckt werden sollte, wir bleiben bei unserer Ueberzeugung, wir lassen den Sektirer Michelis nicht in unser Gemeindehaus, wir widersetzen uns dem Unrechte, so lange wir können. — Wenn übrigens Höll die Drohung selbst im Sinne der Anklage gethan habe, so sei er doch nicht strafbar, denn dieselbe sei nicht öffentlich, sondern innerhalb der vier Wände eines Privathauses gemacht worden.

Auch in diesem Falle erkannte der Gerichtshof auf Freisprechung, verfallte aber auch diesen Angeklagten in Tragung seines viertheiligen sämtlicher Kosten.

Aus den Entscheidungsgründen heben wir hervor: Der Gerichtshof legt den Aussagen des Sternewirths Fleischer größeres Gewicht bei, als den Aussagen der acht übrigen Zeugen; er ist überzeugt, daß Fidel Höll so geredet habe, wie Fleischer es darstellte, kann aber den Angeklagten deshalb nicht verurtheilen, weil dessen Drohung den öffentlichen Frieden nicht gestört habe, weil, wie selbst Fleischer

angegeben, Niemand in Steinbach fürchtete, der Ort werde in Flammen aufgehen. Fidel Höll und Karl Wäldele werden deshalb in einen Theil der Kosten verfallt, weil sie eben doch an ungesetlichen Handlungen Theil genommen hätten.

Die Kosten werden nicht unbedeutend sein, da wohl gegen 30 Zeugen vorgeladen waren, darunter die Häupter der Steinbacher Altkatholiken, Gemeinderath Roth, Arzt Kothermel, Apotheker Ries, Lehrer Lang, Bezirksrath Kühn, dessen Bekanntschaft zu machen, uns ganz besonders interessirte. Diesem Herrn haben es nämlich die Steinbacher zu danken, daß sie nicht sammt und sonders wegen Auslaufs auf Grund des §. 116 angeklagt wurden. In diesem Paragraphen heißt es nämlich: wer sich auf die dritte Aufforderung des zuständigen Beamten nicht entfernt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft. Nun hatte Herr Kühn, der im Zuge der Altkatholiken einherschreitend, auf seinem Paletot die Bezirksrathsschleife trug, nur zweimal gesagt: „Im Namen des Gesetzes!“ Hätte er das dreimal gesagt, so wären wohl sämtliche Theilnehmer wegen „Auslaufs“ angeklagt worden.

Nebenbei bemerkt, hätten wir sehr gewünscht, daß Michelis dieser Verhandlung auch angewohnt hätte. Warum? „Das behalte ich (wie der Fr. Sternewirth) vorerst für mich.“ Fr. Marbe hat alsbald nach Fällung der Urtheile angezeigt, daß er die Wichtigkeitsbeschwerde einreichen werde.

Deutschland.

* Karlsruhe, 29. Mai. Das in Aussicht gestellte Loben der Liberalen aller Schattirungen über den Präsidentenwechsel in Frankreich ist bereits in vollem Maße eingetroffen: Mac Mahon ist ein guter Katholik und er muß deshalb für unfähig zur Staatsleitung erklärt werden. Am meisten enttäuscht über die neueste Wendung der Dinge ist die demokratische Presse; die Frankfurter Zeitung leistet in Angriffen auf die Männer, die jetzt in Versailles das Ruder ergriffen haben, das Stärkste. Mit Recht fürchtet sie dabei auch von ihrem Standpunkt aus, daß die Dinge in Spanien nunmehr eine für die Carlisten günstigere Wendung nehmen könnten; denn Don Carlos hat unlängst selbst geäußert, daß seine Sache deshalb nicht kräftiger vorgehe, weil von Thiers die größten Schwierigkeiten derselben in den Weg gelegt würden.

* Karlsruhe, 29. Mai. Die Constanzener Zeitung will das von ihr gebrauchte Wort „versimpelt“ als Bezeichnung für gegnerische Blätter angeblich „aus dem Complimentirbuch des Bad. Beobachters“ gewählt haben; den Nachweis dafür ist sie unschuldig geblieben, wie dies so die Art serviler Blätter zu sein pflegt. Indessen angenommen sogar, es wäre einmal ein so ungeeignetes Wort in unser Blatt gekommen, so würden wir nachträglich unsere Freunde wie Gegner eventuell um Entschuldigung bitten; die Nachahmung der Constanzener Zeitung würde aber bloß beweisen, daß sie, um ihren eigenen Ausdruck zu gebrauchen, „mit großem Bedacht“ an „ungewählten“ Ausdrücken eine so innige Freude hätte, daß sie ihr eigenes Complimentirbuch nicht für ausreichend hielt, sondern es sogar für nöthig erachtete, beim Feind noch ein kleines Anlehen zu machen. Ihre „gewählte“ Sprache betheiligte sie auch heute wieder in der Art ihrer Polemik gegenüber dem Redakteur dieses Blattes. Wir verschmähen es, Herrn Ammon auf dieselbe Bahn zu folgen, ihm neidlos das „versimpelt“ zu eigenem Besitzstand überlassend.

? Heidelberg, 26. Mai. Der Präsident des preussischen Oberkirchenrathes Hermann muß von dem kaum übernommenen Posten abtreten! Diese Nachricht lautet zwar bestreudend, doch sie ist nicht von schlechten Eltern, sie wird in nicht zu weiter Ferne ihre thatsächliche Bestätigung erhalten. Die immer noch der obertürkischen Erledigung harrende Affaire Sydow hat Hermann den Hals gebrochen. Die Majorität der Mitglieder des Oberkirchenrathes verlangt nämlich Bestätigung des gegen Sydow i. J. ergangenen Abschiedsurtheils; — der Präsident dagegen will eine solche Verfügung nicht unterschreiben. Dem somit zwischen den Räten und dem Präsidenten bestehenden principiellen Conflict wird Letzterer zum Opfer fallen; seine Stellung ist bereits in solchem Maß erschüttert, daß schon jetzt seine zukünftige Verwendung in leitenden Kreisen in's Auge gefaßt ist.

Mit der Entlassung Hermanns wird auch die neueste vor 3 Tagen demselben vom Kaiser gegebene Audienz in Zusammenhang gebracht.

* Mannheim, 29. Mai. Die hiesigen Blätter bringen uns den Sarcullus des Jahres 48 wieder lebhaft in Erinnerung. Mehr als 10,000

Menschen sollen die Straßen angefüllt haben, um Hecker zu begrüßen, als er seinen Einzug in die Stadt hielt und das „Heckerlied“ spielte sogar nicht vor der Wohnung des Gefeierten. Dieser hielt eine Anrede an die Menge, in der er nach der Neuen Badischen Landeszeitung u. A. sagte: Er sei in hohem Grade überrascht worden von dem glänzenden Empfang, welchen er in der Stadt Mannheim gefunden, aber weder erwartet, noch verdient habe. In seinen politischen Grundsätzen sei er noch derselbe wie vor 25 Jahren, wo er genöthigt worden, die hiesige Stadt und sein Vaterland zu verlassen. Er sei nicht gekommen, um Aufregung zu verursachen, fühle sich vielmehr veranlaßt, das Volk an die Pflicht der Achtung vor dem Geseze zu erinnern. Der Zweck seiner Reise sei, das Grab seines Vaters aufzusuchen, seine Angehörigen wiederzusehen und zur Herstellung seiner im Kriege geschädigten Gesundheit eine Badekur zu gebrauchen. Für die ihm gewordene Theilnahme sage er dem Volke seinen herzlichsten Dank.

In nächster Woche wird Hecker zu Ehren ein Bankett im „Badener Hof“ stattfinden.

Aus der Pfalz, 27. Mai. Man traut seinen Augen und Ohren kaum, wenn man liest und hört, daß am letzten Sonntag in Zweibrücken eine Compagnie Jäger mit 80 scharfen Patronen per Mann consignirt war, um in einem bereit gehaltenen Eisenbahnzug eventuell nach Landstuhl gebracht und dort gegen die vom k. Bezirksamtmann Siebert verbotene Versammlung der Mitglieder des Mainzer Katholikenvereins verwendet zu werden. Dies geschah an demselben Tage, an welchem Mitglieder socialistischer Vereine sich in der Pfalz ungehindert und ungehindert versammeln durften. Wenn die erwähnte Feldzugsbereitschaft in Bezug auf die requirirende Behörde nicht frei von einer gewissen Komik sein mag, so bietet die Sache andererseits doch auch eine sehr ernste Seite. Diese liegt in der Beschränkung eines gesetzlichen Rechtes durch das Belieben und die sonderbaren Schwärmereien eines äußeren Beamten. Man ist gewiß berechtigt, gegen Weißgriffe solcher Art den energischen Schutz der k. Regierung anzusprechen. Diese Weißgriffe erscheinen um so größer, als nur kurzfristige Parteibefangenheit zu der Meinung verleiten konnte, daß, trotz des, wenn gleich noch so unmotivirten Verbotes der Versammlung, auch nur ein Mitglied des genannten Vereins sich an dem kritischen Tage in Landstuhl zusammenrotten würde. Uebrigens gehört es auch zum kommenden Verhängniß, daß „liberale“ Beamte die Feinde der staatlichen Ordnung da suchen und finden, wo sie nicht sind und umgekehrt. (Wf. Btg.)

Bonn, 25. Mai. Am 27. Februar d. J. fand beim hiesigen Zuchtpolizeigericht die Verhandlung gegen den Freiherrn C. v. Büfeler und den Grafen v. Pompej statt, beide beschuldigt: durch Unterzeichnung und Absendung eines Telegramms an den Cardinal Antonelli in Rom, d. d. 29. December v. J., a. den deutschen Kaiser, ihren Landesherren beleidigt, b. die deutsche Reichsregierung in Bezug auf ihren Beruf verleumderisch beleidigt zu haben, c. dem Verfasser der Allocution vom 23. December v. J. wesentlich Beistand geleistet zu haben, um demselben die Vortheile des Berggebens gegen §. 131 des Straf-Gesez-Buches zu sichern. Das Zuchtpolizeigericht sprach beide Beschuldigte frei. Hierbei beruhigte sich indessen das öffentliche Ministerium nicht, erhob vielmehr gegen das freisprechende Erkenntniß die Berufung. Aber auch die correctionelle Appellkammer des königl. Landgerichts zu Bonn wies durch Urtheil vom 16. April d. J. die Berufung ab. Am nämlichen Tage wurde seitens des öffentlichen Ministeriums Cassation angemeldet, und gelangte dieser Cassations-Recurs in der gestrigen Sitzung des Obertribunals zur Entscheidung. Wie die „Deutsche Reichsztg.“ mittheilt, ist der Cassations-Recurs den beiden Verfolgten gegenüber, welche durch Justizrath Dorn vertreten waren, verworfen worden. Gegen wen können sie nunmehr ihren Regreß nehmen wegen Kosten, Auslagen u. s. w., außer den vielen sonstigen Unannehmlichkeiten solcher Prozeduren?

Berlin, 29. Mai. Der Reichstag setzte heute zunächst die zweite Beratung des Gesezentwurfs über das Reichseisenbahnnamt fort. Auf eine bezügliche Anfrage Mayer's (Donauwörth) erklärte der bayerische Minister und Bundesratsbevollmächtigte Faustle: Er sehe diesem Geseze gegenüber die bayerischen Reservatrechte als gewahrt an, besonders durch die Worte des Paragraphen drei: „innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Reichszuständigkeit“, er werde abzuwarten haben, ob dieses Reservatrecht durch die Beschlüsse des Reichstages alterirt werde. §. 3 wurde darauf mit Amendements von

Edhard und Lamey genehmigt, ebenso §. 4 und 5. Ein von Dernburg, Edhard und Lamey beantragter, vom Staatsminister Delbrück bekämpfter neuer §. 3a, welcher den Bundesrath als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen des Reichseisenbahnnamtes einsehen wollte, wurde abgelehnt. Blum beantragte nach §. 5 die Hinzufügung eines neuen, auf die Stellung der bayerischen Privatbahnen den bayerischen Reservatrechten und dem Reichseisenbahnnamt gegenüber bezüglichen Paragraphen, zog aber denselben zurück, nachdem Marquardsen Namens der national gesinnten bayerischen Deputirten sein volles Einverständnis mit der Idee eines Reichs-Eisenbahnnamtes erklärt und Staatsminister Delbrück den Blum'schen Antrag als selbstverständlich und aus der Sachlage folgend bezeichnet hatte. Die zweite Lesung des Entwurfes war damit erledigt. Das Haus trat sodann in die zweite Beratung des Reichspressegesetzes ein. Dasselbe wurde aber von der Tagesordnung abgesezt, nachdem Bundes-Commissar Starke erklärt hatte, daß die preußische Regierung beim Bundesrath den Erlaß eines Pressegesetzes beantragt habe und der Bundesrath vielleicht noch im Laufe der Session ein Gesez vorlegen werde, und nachdem Fürst Bismarck darauf hingewiesen, daß eine parallele Behandlung derselben Materie im Bundesrath und Reichstage eine Verständigung wesentlich erschweren würde; er bitte die Sache vorläufig abzusetzen und dem Bundesrath eine 14tägige Frist zur Fertigstellung zu gönnen, er habe das stärkste Interesse, das Pressegesetz noch im Laufe der Session zu Stande kommen zu sehen, er traue dem Bundesrath rasches Arbeiten zu. Der Reichskanzler hatte noch bemerkt, daß die Vorschläge des Reichstages im Bundesrath Widerpruch erregt hätten, an welchem er persönlich in großem Maßstabe nicht theilnehme, er habe auf die Vorschläge Gegen-Vorschläge gemacht und eine Verständigung eingeleitet. Diefelbe wäre erleichtert, wenn der Bundesrath den in der Beratung des Pressegesetzes gemachten Vorschlag einholen könne. Gegen die auch von Windthorst (Meppen) empfohlene Absezung von der Tagesordnung stimmte nur die Fortschrittspartei. Der Antrag von Buefing, Pogge und Gen. betreffend die Volksvertretung in den Bundesstaaten wurde in dritter Beratung von Reichensperger und Windthorst bekämpft und von Bennigsen vertheidigt. Die Annahme des Antrages erfolgte mit großer Majorität, dagegen stimmte nur das Centrum und ein Theil der Conservativen.

Ausland.

Paris, 27. Mai. Folgendes ist der Wortlaut der Präsidentschaft Mac Mahons:

Meine Herren! Von der Nationalversammlung zur Präsidentschaft der Republik berufen, machte ich unverzüglich von der mir von Ihnen anvertrauten Gewalt Gebrauch und wählte ein Ministerium, dessen Mitglieder alle aus Ihren Reihen hervorgegangen sind. Der Gedanke, welcher mich bei der Zusammensetzung dieses Ministeriums leitete, ist der, von welchem es selbst befeelt sein muß: die Achtung vor Ihrem Willen und der Wunsch, immer der getreue Ausführer desselben zu sein. (Sehr gut! sehr gut!) auf der Rechten und im Centrum.) Das Recht der Majorität ist die Regel aller parlamentarischen Regierungen. (Sehr gut! im Centrum und auf der Rechten.) Diese Regel muß aber besonders bei unseren Institutionen in Anwendung kommen, kraft deren der mit der Executivgewalt betraute Beamte nur der Delegirte der Versammlung ist. (Sehr gut! sehr gut!) Diese hatte während der zweijährigen Existenz zwei große Aufgaben zu erfüllen: die Befreiung unseres nach schrecklichen Unglücksfällen überfallenen Gebiets, und die Herstellung der Ordnung in einer von dem revolutionären Geiste bearbeiteten Gesellschaft. Die erste dieser beiden Aufgaben wurde mit einer beständigen Aufopferung nicht bloß von der Majorität allein, sondern von der Einstimmigkeit der Repräsentanten, Frankreich kann es mit Stolz sagen, betrieben. (Sehr gut!) Keine der großen Maßregeln, welche den Rückauf unserer nationalen Unabhängigkeit zum Zweck hatten, rief in diesem Saale eine Debatte hervor, noch stieß sie auf Widerstand. Sprechen wir es laut aus, daß diese Maßregeln nicht hätten ergriffen werden können, wenn das Land selbst, das ganze Land, wie lästig sie auch waren, sich nicht mit einer heroischen Geduld, der weder ein Klagen noch ein Murren entschlüpfte, gefügt hätte. Diese Unterstützung aller Klassen ist die Hauptkraft, welche den geschickten und patriotischen Unterhandlungen des von mir erstetzten berühmten Mannes zu Hilfe gekommen ist, den eine Meinungsverschiedenheit, die ich beklage, über die

innere Politik allein von Ihnen trennen konnte. (Sehr gut! sehr gut!) Ich zähle auf Sie, m. H., um die nämliche Kraft für die Bemühungen zu finden, welche ich machen muß, um durch die vollständige Erfüllung unserer Verpflichtungen jenes, Gott sei Dank, beinahe vollendete Werk zu beenden. Die Aufgabe wird übrigens durch die trefflichen Beziehungen erleichtert werden, welche die letzte Regierung zwischen Frankreich und den fremden Mächten hergestellt hat und die aufrecht zu halten ich mich bemühen werde. Mein Auftreten in dieser Hinsicht wird genau das sein, welches von meinem Vorgänger auf dieser Tribüne so oft angedeutet wurde und welches Sie immer gebilligt haben: laut genug ausgesprochene und angewendete Aufrechterhaltung des Friedens, damit das von unserer Aufrichtigkeit überzeugte Europa in der Reorganisation unserer Armee (an der ich ohne Aufhören zu arbeiten fortfahren werde) nur den rechtmäßigen Wunsch sehen kann, unsere Streitkräfte zu ersetzen und den uns gebührenden Rang zu bewahren. (Sehr gut! sehr gut!) In der inneren Politik ist die Gesinnung, welche alle Ihre Handlungen dictirt hat, der Geist der socialen Erhaltung. Alle von Ihnen mit großer Einstimmigkeit votirten Geseze haben diesen wesentlich conservativen Charakter. Zuweilen in Betreff der rein politischen Fragen gespalten, vereinigten Sie sich schnell wieder auf dem Boden der großen Grundprincipien, auf welchen die Gesellschaft beruht und die heute von so vielen frechen Angriffen bedroht sind. Die Sie vertretende Regierung muß also entschlossen und vollständig conservativ sein, und wird es sein, ich sichere Ihnen dies zu. (Sehr gut, sehr gut!) Sehr wichtige Geseze über die Armeeorganisation, über die Gemeindeverwaltung, über den öffentlichen Unterricht, über andere, commercielle und finanzielle Interessen ersten Ranges betreffende Fragen werden gegenwärtig in Ihrem Ausschusse vorbereitet oder es wird dort über dieselben berathen. Ich glaube competente Minister gewählt zu haben, um mit Ihnen zu verhandeln. Andere, constitutionelle Fragen von hoher Wichtigkeit anregende Geseze wurden von meinem Vorgänger vorgelegt, der einen eigenen Ausschuß damit betraut hatte. Sie liegen Ihnen vor, Sie werden Sie untersuchen; die Regierung selbst wird sie sorgfältig prüfen, und wenn der Tag kommen wird, wo Sie es für gut erachten, dieselben zu berathen, wird die Regierung Ihnen über jeden Punkt ihre wohlüberlegte Meinung geben. Während Sie berathen, m. H., hat die Regierung die Pflicht und das Recht, zu handeln. Ihre Aufgabe ist vor Allem, zu verwalten, d. h. durch eine tägliche Anwendung die Ausführung der von Ihnen votirten Geseze zu sichern und mit ihnen den Geist der Bevölkerung zu erfüllen. (Sehr gut!) Der ganzen Verwaltung die Freiheit, den Zusammenhang aufdrücken, überall und jeden Augenblick dem Geseze dadurch Achtung verschaffen, daß man ihm auf allen Rangstufen Organe gibt, welche es achten und sich selbst achten (Beifall), dies ist eine enge, oft peinliche, deßhalb aber nach den revolutionären Zeiten um so nothwendiger zu erfüllende Pflicht. Die Regierung wird nicht gegen dieselben handeln. Dies, meine Herren, sind meine Absichten, welche keine anderen sind als die, mich nach den Ihrigen zu richten.

Zu allen Ansprüchen, welche unseren Gehorsam erheischen, fügt die Versammlung den hinzu, daß wirkliche Volkswert der Gesellschaft zu sein, die in Frankreich und Europa von einer Fraction bedroht ist, welche die Ruhe aller Völker in Gefahr bringt und die nur Ihre Auflösung beschleunigen will, weil sie in Ihnen das Haupthinderniß gegen ihre Absichten sieht. Ich betrachte den Posten, auf den Sie mich gestellt, als den einer Schildwache, welche über die Aufrechterhaltung der Unverletzbarkeit Ihrer souveränen Gewalt wacht. (Langer Beifall auf der Rechten.)

Paris, 29. Mai. In parlamentarischen Kreisen wurde die Frage erörtert, den Präsidenten der Republik unverantwortlich zu erklären und dessen Amtsdauer auf 5 Jahre festzusetzen. Sämmtliche Haupt- und maßgebende Fractionen der jetzigen gouvernementalen Majorität der Nationalversammlung nahmen zunächst von einem weiteren Eingehen auf die Frage der Vorlegung eines bezüglichen Gesez-Entwurfs Abstand. Regierung und Majorität scheinen darüber einverstanden zu sein, in gegenwärtiger Session nur das Budget, das Municipalgesez und kleinere Gesezentwürfe zu erledigen, alle übrigen aber, sowie die Beratung der constitutionellen Fragen für die Winterfession zu vertagen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissing.

St. Blasien.
Todesanzeige.
Unsern entfernten Verwandten und Freunden geben wir hiermit die Nachricht, daß unser geliebter Vater und Schwiegervater, **Anton Ellensohn,** heute Morgen 3/47 Uhr an einem Herzschlage verschieden ist. Wir bitten um stille Theilnahme.
St. Blasien, den 24. Mai 1873.
Die Hinterbliebenen.

Gicht-, Rheumatismus-, Magenkrampf- und Sämorrhoidalkranke heilt Dr. Müller, in Frankfurt a. M. Sendenbergstr. 5. Kurprospekte gratis franco.

In der Herder'schen Verlagsbuchhandlung in Freiburg ist soeben erschienen und durch die **Literarische Anstalt in Freiburg** zu beziehen:
Cornely, Rudolf, S. J., Leben des seligen Petrus Faber, ersten Priesters der Gesellschaft Jesu.
8°. (VIII u. 192 S.) Preis: 42 Kr.
... Da das Leben und Wirken des Seligen noch wenig oder gar nicht bekannt, dabei der Herr Verfasser aus dem Leben des Seligen gerade die Verdienste desselben in Deutschland speciell hervorgehoben hat, so glauben wir den Lesern unserer Zeitung, sowie allen deutschen Katholiken einen Gefallen zu thun, wenn wir dieselben mit der wärmsten Empfehlung auf dieses vortreffliche Werk aufmerksam machen.
(Niederrh. Volksztg. 1873. Nr. 104.)

Freiburg im Breisgau.
Hôtel Victoria
(früher Hotel Lang).
Neues, dem heutigen Comfort vollkommen entsprechendes Hotel. In der Nähe des Bahnhofes und am Haupteingang der Stadt. Schöne Lage, reizende Aussicht auf den Schwarzwald und die Vogesen. Table d'hôte. Restauration zu jeder Zeit. Mäßige Preise.
Unter Zusage guter und aufmerksamer Bedienung empfiehlt sich bestens
Franz Bimmermann,
zugleich Eigenthümer des **Hotel Geist.** Münsterplatz.
Omnibus für beide Hotels am Bahnhofe.

Die Niederlage des rühmlichst bekannten **Karmelitengeistes,** befindet sich in Karlsruhe bei **Karl Malzacher,** Langestraße 139.
Fabrikanten & Kaufleute können gegen mäßige Interessen Capitalien von 500 bis 5000 Pf. Sterl. erhalten. Auch werden achtbaren Häusern Blanco-Credit eröffnet. Briefe franco F. C. O. at Deacons New paper rooms 154. Leadenhallstreet London. 38.
Thätige Agenten gesucht für den Verkauf von Anlehenstloosen.
Joh. S. Sternberg, Bankgeschäft. Frankfurt a. M.

Erste Generalversammlung des Vereins deutscher Katholiken in Mainz.

Nach §. 9. unserer Statuten hat alljährlich eine Generalversammlung des Vereins stattzufinden zur Berichterstattung und Rechnungsablage, sowie zur Ernennung der Mitglieder des Vorstandes und zum Beschlusse über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten. Nachdem nun das erste Jahr seit Gründung des Vereins abgelaufen ist, hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 7. April beschlossen, die erste Generalversammlung in der Pfingstwoche nach Mainz zu berufen. Die Tagesordnung ist folgende:

- Dienstag den 3. Juni, Abends 6 Uhr:**
Begrüßung der Mitglieder im großen Saale des Frankfurter Hofes.
Mittwoch den 4. Juni:
Morgens 7 Uhr: General-Communion im hohen Dom.
9 Uhr: Erste geschlossene Generalversammlung im Frankfurter Hofe.
Nachmittags 3-5 Uhr: Sections-Sitzungen.
Abends 7 Uhr: Erste öffentliche Generalversammlung im Frankfurter Hofe.
Donnerstag den 5. Juni.
Morgens 8 Uhr: Zweite geschlossene Generalversammlung im Frankfurter Hofe.
Mittags 12 Uhr: Wallfahrt nach Marienthal im Rheingau.

Die Mitglieder sind gebeten, ihre Karten zur Legitimation bei sich zu tragen.
Die Wichtigkeit der zu verhandelnden Fragen läßt eine besondere Auforderung zu zahlreicher Theilnahme wohl überflüssig erscheinen.
Wir machen auf einen Vorstandsbeschluss vom 7. April aufmerksam, wonach Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Versammlung eingebracht sind, von der Discussion ausgeschlossen werden können.
Wünschenswerth wäre es, wenn diejenigen Herren, welche an der projectirten Wallfahrt Theil zu nehmen gedenken, dieses möglichst früh dem unterzeichneten Secretär mittheilen wollten.
Mainz, den 15. Mai. 1873.
Der Vorstand des Vereins der deutschen Katholiken.
Der Präsident: **Felix Freiherr v. Loc.**
Der I. Secretär: **Nic. Macke.**

Bad Sulzbach im Renchthal, Eisenbahnstation Appenweier.

Das Bad Sulzbach ist seit 15. Mai wieder eröffnet.
Bad Sulzbach, im Mai 1873.
Louis Boersig, Badeigenthümer.

Die allgemeinste Anerkennung
hat sich bereits das **Rölnische Haarwasser** (Eau de Cologne philocome) als ausgezeichnetester Toilette-Gegenstand erworben. Es ist der feinen Welt eben so unentbehrlich geworden, als das altherühmte Rölnische Wasser. Es reinigt die Kopfhaut unbedingt von den sogenannten Schuppen oder Schinnen und wirkt belebend auf das Kopfnerven-System, auch befördert es den **Haarwuchs** und verhindert das Ausfallen der Haare.
Per Flasche 20 Sgr. — 6 Fl. 3/4 Thlr. gegen Nachnahme oder Postanweisung.
Erfinder u. Fabricanten **S. Haebermann & Co.** in Köln am Rhein.
Wiederverkäufer erhalten Rabatt. Briefe und Gelder franco.

Stelle-Gesuch.
Eine Person von gesetztem Alter, welche kochen, nähen, bügeln kann und in allen Haus- und Gartenarbeiten erfahren ist, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse und Empfehlung, auf Johanni eine Stelle als Köchin in einem kath. Pfarrhause. Adressen beliebe man an **Hrn. Kaufmann Th. Brugier, Waldstraße 10** in Karlsruhe einzufenden.

- Geburten:**
24. Mai. Sophie, Vater Adolf Schnurmann, Lederhändler.
26. " Wilhelm Ferdinand, Vater Wilhelm Fridlin, Eisendreher.
Eheschließungen.
24. Mai. Julius Bürger von Lichtenau, Altuar, mit Auguste Wagner von hier.
24. " Heinrich Köninger von hier, Glaser, mit Katharine Gaberdiel von Wiesloch.
26. " Erwin v. Mohl von hier, Hauptmann, mit Julie Freiin v. St. André von hier.
Todesfälle.
24. Mai. Adelsheid, Wittve des Domänenverwalters Winter. 75. J.
25. " Clara, Wittve des Präsidenten v. Stengel. 49. J.
25. " Susanna, Wittve des Nagelschmieds Wauerer. 63. J.
25. " Katharina, Wittve des Hofkattai Burkart. 71 J.
25. " Karl Haar, Kaufmann, ein Ehemann. 28 J.
25. " Sophie, Vater Fabrikarbeiter Schäfer. 8 W. 9 T.
25. " Adelsheid, Ehefrau des Privatmanns Meyerhofer. 61 J.

Gr. Hoftheater in Karlsruhe.
Freitag 30. Mai. Zweites Quartal.
72. Abonnements-Vorstellung. **Die Hugenotten.** Große Oper mit Ballet in 5 Akten von Meyerbeer. Marcel: Hr. Emil Fischer vom deutschen Theater in Elßaß-Lothringen, als 2. Gastrolle.
Montag 2. Juni. Mit allgemein aufgehobenem Abonnement: **Undine.** Romantische Feenoper in 5 Akten von Vorhing. Kühleborn: Herr Emil Fischer, als letzte Gastrolle.

Course der Staatspapiere. Frankfurt, den 29. Mai.

Staatspapiere.	Kr. comptant	Rußland 5% Obligationen v. 1872	90 1/2	5% Oester. Südbahn-Privil.	86 1/2	Finanzminister 10-Jähr.-Loose	100
Preußen 4 1/2% do.	104	Belgien 4 1/2% Obligationen	102	5% Elisabeth, Coupons L. 1. u. 2. Em.	84 1/2	Stetinger: fl. 7	100
4% do.	103 1/2	Schweden 4 1/2% Obl. in Thal.	96 1/2	5% do. do. 2. Emiff.	81	Wesphäl. 10-Jähr.-Loose	97
Baden 5% Obligationen	102 1/2	Schweiz 4 1/2% Obl. genossensch. Obl. L. 1. u. 2.	97 1/2	5% do. do. 1. Emiff.	83 1/2	Karlsruhe 10-Jähr.-Loose	99 1/2
4 1/2% do.	100	4 1/2% do. Berner Obligationen	95 1/2	3% Oester. Staatsb. (1.-8. Em.) 28kr.	58 1/2	Berlin 10-Jähr.-Loose	104 1/2
4% do.	92	N.-Amerika 6% Bonds 1882 v. 1881	95 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	102 1/2	Bremen 10-Jähr.-Loose	105 1/2
3 1/2% do. v. 1862	87 1/2	5% do. 1885 v. 1885	95	5% do. do. (Oest. do.)	103	Wien 10-Jähr.-Loose	105 1/2
Bayern 5% Obligationen	100	5% do. 1904 v. 1884	95 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	81	Hamburg 10-Jähr.-Loose	105 1/2
4 1/2% do. (Kurz 1 Jahr.)	91 1/2	5% do. neue Schuld von 1889	95 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	65	Leipzig 10-Jähr.-Loose	105 1/2
4% do. (Kurz 1 Jahr.)	91 1/2	Frankreich 5% Rente. Fr. 23 kr.	95 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	65	Köln 10-Jähr.-Loose	117 1/2
Württemberg 5% Obligationen	103 1/2	do. leere	95 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	65	St. Petersburg 10-Jähr.-Loose	117 1/2
4 1/2% do.	100	Aktien und Privilegien.		5% do. do. (Oest. do.)	65	London 10-Jähr.-Loose	117 1/2
4% do.	93	Badische Bank	108	5% do. do. (Oest. do.)	65	Madrid 10-Jähr.-Loose	117 1/2
Rheinland 4 1/2% Obligationen	100	5% Oest. Bank d. N. 500	143	5% do. do. (Oest. do.)	65	Paris 10-Jähr.-Loose	117 1/2
4% do.	96 1/2	5% Darmstädter Bank-Aktien zu fl. 250	142 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	65	Brüssel 10-Jähr.-Loose	117 1/2
Sachsen 5% do.	100	5% Oest. Nationalbank d. N. 600 S. kr.	1000	5% do. do. (Oest. do.)	65	Amsterdam 10-Jähr.-Loose	117 1/2
G. Gotha 5% do.	100	5% do. Credit-Aktien D. N.	90 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	65	Genève 10-Jähr.-Loose	117 1/2
Gr. Hessen 5% do.	100	Stuttgarter Bank	93	5% do. do. (Oest. do.)	65	Lissabon 10-Jähr.-Loose	117 1/2
4% do.	99	5% Elisabethbahn d. N. 200	24 1/2	5% do. do. (Oest. do.)	65	Neapel 10-Jähr.-Loose	117 1/2
Defterr. 5% Silberrente fl. 4 1/2%	68 1/2	5% Rudolph-Gisenbahn 2. Em. d. N. 200	171	5% do. do. (Oest. do.)	65	Porto 10-Jähr.-Loose	117 1/2
4% do.	60 1/2	4% Südbahn-Gisenbahn fl. 500	166	5% do. do. (Oest. do.)	65	Triest 10-Jähr.-Loose	117 1/2
3% do.	75	4% do. do. do. do. do. do.	166	5% do. do. (Oest. do.)	65	Venedig 10-Jähr.-Loose	117 1/2
3% Ang. L. v. 1868	75	4% do. do. do. do. do. do.	166	5% do. do. (Oest. do.)	65	Wien 10-Jähr.-Loose	117 1/2
Rußland 5% Obl. v. 1872	100	5% Oest. Staats-Eisenbahn d. N. 500 Kr.	147	5% do. do. (Oest. do.)	65	Zürich 10-Jähr.-Loose	117 1/2